



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 25. Februar 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Söhle
peter.soehle@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3927
Fax: 02931/82-

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Verfasser: Herr Söhle
Berichtersteller: Herr AD Wagner

Protokoll der 4. Sitzung der Multi-Stakeholder-Gruppe (MSG) der Extractive Industries Transparency Initiative in Deutschland (D-EITI)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung; Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen

Beurteilung aus Sicht der Bergbehörde am Beispiel NRW

In der 4. Sitzung der MSG ist im Konsens entschieden worden, die gesetzlichen Anforderungen für Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Beispiele für deren Umsetzung in den Kontextinformationen des D-EITI-Berichts darzustellen.

Folgende Ausführungen sollen einerseits die rechtlichen Vorgaben in Deutschland bzw. in NRW und andererseits beispielhaft die Umsetzung in der nordrhein-westfälischen Bergverwaltung darstellen.

Rechtlicher Rahmen

Annähernd jegliche Bergbautätigkeit ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Im Bundesnaturschutzgesetz ist als allgemeiner Grundsatz zu Eingriffen geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen, also Eingriffe im Sinne des Gesetzes, sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (im Weiteren „Kompensationsmaßnahmen“) oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz sieht somit schon eine Abarbeitungskaskade vor, die zuerst die Vermeidung, dann die Kompensationsmaßnahmen, und als letzte Möglichkeit die Ersatzgeldzahlung vorsieht. Das Ersatzgeld kann als Ultima Ratio bei einem zugelassenen Eingriff erhoben werden, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Die Ersatzgeldzahlung soll sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten bemessen. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzgeldzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 S. 1ff. BNatSchG).

Weiterhin ist in den Zielbestimmungen des Gesetzes geregelt, dass beim Aufsuchen von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern (§ 1 Abs. 5 S. 4f. BNatSchG). Unter Berücksichtigung des vorgenannten Ziels sowie der Abarbeitungskaskade der Eingriffsregelung ist somit von vornherein die Anwendung der Ersatzgeldfestsetzung eine nur im begründeten Ausnahmefall anzuwendende Regelung.

Zulassungspraxis in den Betriebsplänen in NRW

Die Eingriffsregelung wird in der Regel auf Ebene des Rahmenbetriebsplans abgearbeitet. Im Zulassungsverfahren legt der Unternehmer hierzu einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vor, welcher insbesondere Angaben über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und ggf. auch über den Ersatzgeldumfang macht.



Hierbei wird regelmäßig der überwiegende Teil der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Rekultivierung erbracht (siehe Zielbestimmung BNatSchG). Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind häufig dann erforderlich, wenn sich bestimmte Landschafts- bzw. Biotopstrukturen in der Rekultivierung nicht wiederherstellen lassen oder auch aus artenschutzrechtlichen Gründen. Hier ist insbesondere die Wiederherstellung von Waldflächen zu nennen, die auch aus den Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) bzw. des Landesforstgesetzes NW (LFoG) bei Inanspruchnahme von Waldflächen (Waldumwandlung im Sinne des LFoG) auf externen Flächen erforderlich sein kann.

Da die Rahmenbetriebspläne oft für lange Zeiträume zugelassen werden (bis zu 40 Jahre), wird zum Teil das Nachhalten der tatsächlich in Abbau genommenen Flächen sowie die nachlaufende Rekultivierung und der ggf. extern erforderliche Kompensationsumfang in den regelmäßig vorzulegenden Hauptbetriebsplänen nachgewiesen.

Anwendungsbeispiel für Ersatzgeldfestsetzungen

Aus den vorherigen Ausführungen folgert unweigerlich, dass die Festsetzung von Ersatzgeldzahlungen in den hiesigen Betriebsplänen die Ausnahme sein muss. Dennoch gibt es die seltenen Fälle, dass z.B. der überwiegende Teil der Kompensation in der Rekultivierung erfolgt, ein kleines rechnerisches Kompensationsdefizit aber noch auf einer externen Fläche umzusetzen wäre oder die Festsetzung der Kompensation durch Wiedernutzbarmachung nicht zweckmäßig ist. Wenn diese Fläche bzw. die erforderliche Maßnahme mit verhältnismäßigem Aufwand nicht verfügbar, nicht umsetzbar bzw. nicht zweckmäßig ist, erfolgt eine entsprechende Ersatzgeldfestsetzung. Diese Festsetzung erfolgt den entsprechenden Vorgaben des LG folgend im Benehmen mit der jeweils zuständigen höheren Landschaftsbehörde (§ 6 Abs. 1 LG). Empfänger des Ersatzgeldes ist die regional zuständige untere Landschaftsbehörde, welche das Ersatzgeld zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat (§ 4a Abs. 1 LG). Soweit das Ersatzgeld für einen Eingriff in Waldflächen zu zahlen oder für eine Aufforstung von Flächen zu



verwenden ist, wird es der Forstverwaltung zu Verfügung gestellt (§ 4a Abs. 2 LG).

Beispiele für Ersatzgeldfestsetzungen sind z.B. die Kiestagebaue im Tagebauvorfeld der Braunkohlevorhaben. In drei Tagebauen war eine ökologisch wertvolle Wiedernutzbarmachung nicht angezeigt, weil im direkten Anschluss zur Kies- bzw. Sandgewinnung der Braunkohlentagebau die Fläche nutzt. Für diese Fälle hat die dortige untere Landschaftsbehörde ein vereinfachtes Bewertungsverfahren entwickelt, mit welchem eine angemessene Ersatzgeldzahlung ermittelt werden kann. Für die drei vorgenannten Vorhaben sind insgesamt Ersatzgeldzahlungen von 265.767,90 € festgesetzt worden.

Für einen weiteren Tagebau wurde im Rahmen einer kleinflächigen Erweiterungsplanung ein Ersatzgeld festgesetzt, sofern die beabsichtigte Rekultivierung nicht umgesetzt werden kann. Mit dem Ersatzgeld von 21.900 € soll dann die einnehmende untere Landschaftsbehörde des Kreises eine andere gleichwertige Kompensationsmaßnahme umsetzen. (Bei den vorgenannten Beispielen handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung!)

In den letzten fünf Jahren hat es bei der Bergbehörde NRW somit Ersatzgeldfestsetzungen von insgesamt ca. 300.000 € gegeben. Das Verhältnis der vielen und teilweise auch sehr großflächigen Tagebauvorhaben unter Bergrecht in NRW zu den wenigen vorgenannten kleinen Vorhaben zeigt, dass die Festsetzung von Ersatzgeld in den bergrechtlichen Verfahren eine untergeordnete Rolle spielt. In Anbetracht der noch relativ neuen Möglichkeiten von sogenannten Ökokonten (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen gem. § 16 BNatschG), also des „Abbuchens“ bereits im Vorfeld geleisteter Kompensationsmaßnahmen, aber auch die Ausgleichspflichten im Rahmen des speziellen Artenschutzes, lassen vermuten, dass auch in Zukunft die Festsetzung von Ersatzgeld die Ausnahme sein wird.